

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Gutscheine“



Die Probonio GmbH („Probonio“) bietet eine Software-Lösung an, die es dem Kunden deutlich erleichtert, Gutscheine an Mitarbeitende zu übergeben. Die Software-Lösung umfasst zwei Module: Das Arbeitgeber-Portal und die Mitarbeiter-App. Admin-Nutzer des Kunden erhalten Zugriff auf das Arbeitgeber-Portal zur einfachen Bestellung, Verwaltung und Abrechnung der Gutscheine.

Im Arbeitgeber-Portal konfigurierte Gutscheinfreischaltungen werden mit Hilfe der Mitarbeiter-App digital an den entsprechenden Mitarbeitenden übermittelt. Mitarbeitende erhalten Zugriff auf die Mitarbeiter-App zur Auswahl, Anzeige und Nutzung der Gutscheine.

Der Anbieter wird durch den Kunden mittels dieses Leistungsvertrags zu folgenden Leistungen beauftragt:

Arbeitgeber-Portal

Der Anbieter stellt dem Kunden eine webbasierte Verwaltungssoftware zur Verfügung. Hier stehen den Admin-Nutzern des Kunden insbesondere folgende Funktionalitäten zur Verfügung:

- Login via E-Mail und Passwort
- SSO-Login via Microsoft mit 2FA
- SSO-Login via Google und Apple
- Ändern und Einsehen der Konfiguration und Freischaltung der Gutscheine für einzelne Mitarbeitende des Kunden
- Den Gutscheinzufluss für Mitarbeiter stoppen bzw. ein Enddatum setzen
- Mitarbeitende deaktivieren
- Mitarbeiterdaten löschen
- Herunterladen der Abrechnungsdatei für die monatliche Gehaltsabrechnung
- Herunterladen des Reports zur Dokumentation im Lohnkonto
- Einstellungen zum automatischen Versand der Abrechnungsdatei per E-Mail an bis zu drei E-Mail-Adressen

Der Anbieter bietet dem Kunden drei Möglichkeiten, neue Nutzer zu registrieren:

Option 1: Generierung von individuellen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden eine individuell generierte Liste von Registrierungs-codes. Die Registrierungs-codes enthalten folgende Daten: ID des Kunden und Personalnummer des Mitarbeitenden. Die Registrierungs-codes können nur durch den Anbieter entschlüsselt werden. Der Anbieter übermittelt dem Kunden eine Liste, die die Zuordnung von Registrierungs-codes zu Personalnummer des Mitarbeitenden ermöglicht (wird zum Versand des Serienbriefs vom Arbeitgeber benötigt).

Option 2: Generierung eines allgemeinen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden einen unternehmensübergreifenden Registrierungscode, über welchen der Nutzer sich registrieren kann. Der Anbieter kann die Nutzer auf Basis der eingegebenen Daten (Anrede, Vorname und Nachname) überprüfen und freischalten.

Option 3: Freischalten per E-Mail

Der Anbieter bietet die Möglichkeit, neue Nutzer per E-Mail einzuladen. Der Kunde kann hierzu die E-Mail-Adressen manuell im Arbeitgeber-Portal hinzufügen oder diese dem Anbieter für einen Excel-Import zur Verfügung stellen.

Gutscheine für Mitarbeitende freischalten

Der Kunde hat den Anbieter spätestens mit der Übergabe der individuellen oder allgemeinen Registrierungs-codes bzw. der Übermittlung der E-Mail-Adressen die gewünschte Konfiguration mitzuteilen (Höhe des Gutscheins, Zeitraum des Gutscheinzufusses). Alternativ kann der Kunde diese Konfiguration jederzeit eigenständig vornehmen. Auf Anfrage des Kunden können zudem weitere Einstellungen vorgenommen werden: Wahl des Standard-Gutscheins und individuelle Konfiguration des Gutschein-Portfolios. Wird kein Standard-Gutschein mitgeteilt, hinterlegt Probonio die digitale Geschenkkarte von Rossmann als Standard-Gutschein.

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Gutscheine“



Um die eindeutige Zuordnung der übergebenen Gutscheine zu den Mitarbeitenden zu ermöglichen, übergibt der Kunde folgende Mitarbeiter-Daten an den Anbieter: Personalnummer und ggf. E-Mail-Adresse.

Steuerkonformes Reporting

Der Anbieter erstellt einen steuerkonformen Report, welchen der Kunde zur Dokumentation des Sachbezugs im Lohnkonto nutzen kann. Der Anbieter speichert hierfür folgende Daten: Zeitstempel der Gutscheinübergabe, Gutschein ID und interne technische ID des Mitarbeitenden. Der Report kann durch den Kunden per Downloadfunktion über das Arbeitgeber-Portal heruntergeladen oder beim Anbieter angefragt werden.

Zur Erstellung des Reports verknüpft der Anbieter folgende Daten mit der internen technischen ID des Nutzers: Vorname, Nachname, Anrede und Personalnummer.

Hierfür wird der Nutzer zur Eingabe folgender Daten im Registrierungsprozess aufgefordert: Anrede, Vorname und Nachname.

Die Generierung des Reports ist rückwirkend für 10 Jahre nach Ausstellen des Gutscheins durch den Anbieter gewährleistet.

[Auf Wunsch des Kunden kann die Beauftragung zur 10-jährigen Speicherung jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Daten dem Kunden als Export-Datei zur Verfügung gestellt und anschließend aus allen System des Anbieters gelöscht.]

App zur Übermittlung und Speicherung der Gutscheine

Der Anbieter stellt eine App (Smartphone App für Android und Apple iOS und webbasierte Software) zur Verfügung, über welche Mitarbeitende die Gutscheine auswählen, abrufen und anzeigen können. Der Kunde beauftragt den Anbieter zur Übergabe entsprechender Gutscheine an dessen Mitarbeitenden. Die Aufforderung zur Übergabe von Gutscheinen an Mitarbeitende des Kunden, spezifiziert der Kunde im Arbeitgeber-Portal des Anbieters. Alternativ kann der Kunde die gewünschte Konfiguration dem Anbieter in Textform mitteilen. Der Anbieter nimmt auf Anweisung die entsprechende Konfiguration vor, woraufhin der Kunde diese jederzeit im Arbeitgeber-Portal einsehen, kontrollieren und gewünschte Änderungen vornehmen kann.

Weitere Funktionalitäten der Mitarbeiter-App

In der Mitarbeiter-App stehen dem Nutzer (Mitarbeitende des Kunden) insbesondere folgende weitere Funktionen zur Verfügung:

- Aufruf der Druckfunktion der Gutscheine
- Persönliche Daten einsehen und ändern: Anrede, Vorname und Nachname
- Sprache ändern
- Passwort ändern
- Passwort zurücksetzen: Hierfür wird im Rahmen der Registrierung die E-Mail-Adresse des Nutzers abgefragt

Kauf von Gutscheinen

Der Kunde kann aus dem Sortiment der beim Anbieter zur Verfügung stehenden und auf Vorrat gehaltenen Gutscheine auswählen und kauft diese an. Der Kunde hat an den Anbieter die jeweils vereinbarten Kaufpreise für die von ihm erworbenen Gutscheine zu zahlen. Der Anbieter übergibt mit Hilfe der Mitarbeiter-App digital im Auftrag des Kunden den Gutschein den entsprechenden Mitarbeitenden innerhalb eines Werktages, in der Regel innerhalb weniger Minuten. Der Anbieter bezieht Gutscheine im Voraus direkt beim Händler oder bei Dritten, die durch den Händler mit dem Verkauf von Gutscheinen beauftragt wurden, und bevorratet diese, um eine rasche und komplikationsfreie Einlösung zu ermöglichen. Der Anbieter übermittelt den Gutscheinholdern oder involvierten Dritten keine kunden- oder personenbezogenen Daten.

Leistungsbeschreibung

Benefit-Modul „Firmenfitness“



Die Probonio GmbH („Probonio“) bietet eine Software-Lösung an, die es dem Kunden erleichtert, ein Firmenfitness-Benefit mit Urban Sports Club anzubieten. Die Software-Lösung umfasst zwei Module: Das Arbeitgeber-Portal und die Mitarbeiter-App. Admin-Nutzer des Kunden erhalten Zugriff auf das Arbeitgeber-Portal zur einfachen Verwaltung und Abrechnung des Firmenfitness-Benefits.

Im Arbeitgeber-Portal konfigurierte Firmenfitness-Benefits-Freischaltungen werden mit Hilfe der Mitarbeiter-App digital an den entsprechenden Mitarbeitenden übermittelt. Mitarbeitende erhalten Zugriff auf die Mitarbeiter-App. Über den dort hinterlegten Link werden Ihre Mitarbeitenden auf die Anmeldeseite des Kooperationspartners von Urban Sports Club weitergeleitet. Dort registrieren sie sich mit ihrer Firmen-E-Mail-Adresse und können die Urban Sports Club-App herunterladen. Anhand der Urban Sports Club-App erhalten Mitarbeitende einen Überblick über das gesamte Sport- und Wellnessangebot, können individuelle Pläne erstellen, Kurse buchen und bei den Partnern vor Ort einchecken.

Der Anbieter wird durch den Kunden mittels dieses Leistungsvertrags zu folgenden Leistungen beauftragt:

Arbeitgeber-Portal

Der Anbieter stellt dem Kunden eine webbasierte Verwaltungssoftware zur Verfügung. Hier stehen den Admin-Nutzern des Kunden insbesondere folgende Funktionalitäten zur Verfügung:

- Login via E-Mail und Passwort
- SSO-Login via Microsoft mit 2FA
- SSO-Login via Google und Apple
- Ändern und Einsehen der Konfiguration und Freischaltung des Firmenfitness-Benefits für einzelne Mitarbeitende des Kunden
- Den Firmenfitness-Benefit für Mitarbeitende stoppen bzw. ein Enddatum setzen
- Mitarbeitende deaktivieren
- Mitarbeiterdaten löschen
- Herunterladen der Abrechnungsdatei für die monatliche Gehaltsabrechnung
- Herunterladen des Reports zur Dokumentation im Lohnkonto
- Einstellungen zum automatischen Versand der Abrechnungsdatei per E-Mail an bis zu drei E-Mail-Adressen

Der Anbieter bietet dem Kunden drei Möglichkeiten, neue Nutzer zu registrieren:

Option 1: Generierung von individuellen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden eine individuell generierte Liste von Registrierungs-codes. Die Registrierungs-codes enthalten folgende Daten: ID des Kunden und Personalnummer des Mitarbeitenden. Die Registrierungs-codes können nur durch den Anbieter entschlüsselt werden. Der Anbieter übermittelt dem Kunden eine Liste, die die Zuordnung von Registrierungs-codes zu Personalnummer des Mitarbeitenden ermöglicht (wird zum Versand des Serienbriefs vom Arbeitgeber benötigt).

Option 2: Generierung eines allgemeinen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden einen unternehmensübergreifenden Registrierungscode, über welchen der Nutzer sich registrieren kann. Der Anbieter kann die Nutzer auf Basis der eingegebenen Daten (Anrede, Vorname und Nachname) überprüfen und freischalten.

Option 3: Freischalten per E-Mail

Der Anbieter bietet die Möglichkeit, neue Nutzer per E-Mail einzuladen. Der Kunde kann hierzu die E-Mail-Adressen manuell im Arbeitgeber-Portal hinzufügen oder diese dem Anbieter für einen Excel-Import zur Verfügung stellen.

Firmenfitness für Mitarbeitende freischalten

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Firmenfitness“



Der Kunde hat den Anbieter spätestens mit der Übergabe der individuellen oder allgemeinen Registrierungs-codes bzw. der Übermittlung der E-Mail-Adressen die gewünschte Konfiguration mitzuteilen (Beginn, Bezuschussungsbetrag). Alternativ kann der Kunde diese Konfiguration jederzeit eigenständig vornehmen. Um die eindeutige Zuordnung des Firmenfitness-Benefits zu den Mitarbeitenden zu ermöglichen, übergibt der Kunde folgende Mitarbeiter-Daten an den Anbieter: Personalnummer und ggf. E-Mail-Adresse.

App zur Registrierung bei Urban Sports Club

Der Anbieter stellt eine App (Smartphone App für Android und Apple iOS und webbasierte Software) zur Verfügung, über welche Mitarbeitende über den dort hinterlegten Link auf die Anmeldeseite von Urban Sports Club weitergeleitet werden. Dort registrieren sie sich mit ihrer Firmen-E-Mail-Adresse und downloaden die Urbans Sports Club App. Anhand der Urban Sports Club-App erhalten Mitarbeitende einen Überblick über das gesamte Sport- und Wellnessangebot, können individuelle Pläne erstellen, Kurse buchen und bei den Partnern vor Ort einchecken.

Über die Probonio-App können die Mitarbeitenden, falls vom Kunden konfiguriert, jeden Monat flexibel entscheiden, ob sie die Mitgliedschaft bei Urban Sports Club oder einen anderen Sachbezug nutzen möchten. Die Abwicklung erfolgt dabei komplett über Probonio. Für Mitarbeitende besteht eine Kündigungsmöglichkeit bis drei Tage vor Ende des laufenden Monats.

Der Kunde beauftragt den Anbieter zur Freischaltung entsprechender Firmenfitness-Angebote an dessen Mitarbeitenden. Die Aufforderung zur Freischaltung entsprechender Firmenfitness-Angebote an Mitarbeitende des Kunden, spezifiziert der Kunde im Arbeitgeber-Portal des Anbieters. Alternativ kann der Kunde die gewünschte Konfiguration dem Anbieter in Textform mitteilen. Der Anbieter nimmt auf Anweisung die entsprechende Konfiguration vor, woraufhin der Kunde diese jederzeit im Arbeitgeber-Portal einsehen, kontrollieren und gewünschte Änderungen vornehmen kann.

Weitere Funktionalitäten der Mitarbeiter-App

In der Mitarbeiter-App stehen dem Nutzer (Mitarbeitende des Kunden) insbesondere folgende weitere Funktionen zur Verfügung:

- Persönliche Daten einsehen und ändern: Anrede, Vorname und Nachname
- Sprache ändern
- Passwort ändern
- Passwort zurücksetzen: Hierfür wird im Rahmen der Registrierung die E-Mail-Adresse des Nutzers abgefragt

Inanspruchnahme von Firmenfitness

Der Kunde wählt die Konditionen aus, zu denen er eine Mitgliedschaft seinen Mitarbeitenden bei Urban Sports Club unterstützt. Über Probonio bekommen die Mitarbeitende die flexible M-Business Mitgliedschaft bei Urban Sports Club zum exklusiven Vorteilspreis. Probonio verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Kunden sicherzustellen, dass Mitarbeitende, die sich für das Firmenfitness-Benefit entscheiden, einen Vertrag mit Urban Sports Club (M-Business Mitgliedschaft) abschließen können. Der Mitarbeitende schließt dann einen Vertrag mit Urban Sports Club ab. Dazu registrieren sich Mitarbeitende des Kunden bei Urban Sports Club über die Probonio-App. Probonio verwaltet die Registrierung und Mitgliedsverträge und synchronisiert die Nutzer in dem Arbeitgeber-Portal. Probonio übernimmt die Kostenabrechnung der Mitgliedschaft ohne zusätzlichen Vertrag zwischen dem Kunden und Urban Sports Club. Zur Nutzung des Firmenfitness-Benefits mit Urban Sports Club ist die Einrichtung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats des Kunden zugunsten von Probonio erforderlich.

Bezuschussungsmöglichkeiten

Die Kosten für eine Mitgliedschaft bei Urban Sports Club betragen 49,90 € monatlich (M-Business Mitgliedschaft). Der Kunde kann flexibel aus den folgenden frei Zuschussungsmöglichkeiten wählen:

- 49,90 € Kunde / 0,00 € Mitarbeitende
- 40,00 € Kunde / 9,90 € Mitarbeitende
- 25,00 € Kunde / 24,90 € Mitarbeitende

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Firmenfitness“



Falls der Kunde nicht die vollen Kosten für die Mitgliedschaft übernimmt, wird der Differenzbetrag den Mitarbeitenden als Eigenanteil monatlich direkt durch Urban Sports Club in Rechnung gestellt. Die Mitarbeitenden haben dazu im Rahmen des Registrierungsprozesses ihre bevorzugte Zahlungsmethode zu hinterlegen.

Je nach Bezuschussungsmodell muss der Kunde bei der Konfiguration einen entsprechenden Link für den Mitarbeitenden hinterlegen. Die Links sind im Arbeitgeber-Portal hinterlegt.

Die Probonio GmbH („Probonio“) bietet eine Software-Lösung an, die es dem Kunden deutlich erleichtert, den Essenzuschuss an Mitarbeitende zu übergeben. Die Software-Lösung umfasst zwei Module: Das Arbeitgeber-Portal und die Mitarbeiter-App. Admin-Nutzer des Kunden erhalten Zugriff auf das Arbeitgeber-Portal zur einfachen Freischaltung, Verwaltung und Abrechnung des Essenzuschuss.

Im Arbeitgeber-Portal konfigurierte Freischaltungen werden mit Hilfe der Mitarbeiter-App digital an den entsprechenden Mitarbeitenden übermittelt. Mitarbeitende erhalten Zugriff auf die Mitarbeiter-App zur Nutzung des Essenzuschuss

Der Anbieter wird durch den Kunden mittels dieses Leistungsvertrags zu folgenden Leistungen beauftragt:

Arbeitgeber-Portal

Der Anbieter stellt dem Kunden eine webbasierte Verwaltungssoftware zur Verfügung. Hier stehen den Admin-Nutzern des Kunden insbesondere folgende Funktionalitäten zur Verfügung:

- Login via E-Mail und Passwort
- SSO-Login via Microsoft mit 2FA
- SSO-Login via Google und Apple
- Ändern und Einsehen der Konfiguration und Freischaltung des Essenzuschuss für einzelne Mitarbeitende des Kunden
- Den Essenzuschuss für Mitarbeiter stoppen bzw. ein Enddatum setzen
- Mitarbeitende deaktivieren
- Mitarbeiterdaten löschen
- Herunterladen der Abrechnungsdatei für die monatliche Gehaltsabrechnung
- Herunterladen des Reports zur Dokumentation im Lohnkonto
- Einstellungen zum automatischen Versand der Abrechnungsdatei per E-Mail an bis zu drei E-Mail-Adressen

Der Anbieter bietet dem Kunden drei Möglichkeiten, neue Nutzer zu registrieren:

Option 1: Generierung von individuellen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden eine individuell generierte Liste von Registrierungs-codes. Die Registrierungs-codes enthalten folgende Daten: ID des Kunden und Personalnummer des Mitarbeitenden. Die Registrierungs-codes können nur durch den Anbieter entschlüsselt werden. Der Anbieter übermittelt dem Kunden eine Liste, die die Zuordnung von Registrierungs-codes zu Personalnummer des Mitarbeitenden ermöglicht (wird zum Versand des Serienbriefs vom Arbeitgeber benötigt).

Option 2: Generierung eines allgemeinen Registrierungs-codes

Der Anbieter erstellt für den Kunden einen unternehmensübergreifenden Registrierungscode, über welchen der Nutzer sich registrieren kann. Der Anbieter kann die Nutzer auf Basis der eingegebenen Daten (Anrede, Vorname und Nachname) überprüfen und freischalten.

Option 3: Freischalten per E-Mail

Der Anbieter bietet die Möglichkeit, neue Nutzer per E-Mail einzuladen. Der Kunde kann hierzu die E-Mail-Adressen manuell im Arbeitgeber-Portal hinzufügen oder diese dem Anbieter für einen Excel-Import zur Verfügung stellen.

Der Kunde erhält Zugriff zum Arbeitgeber-Portal der Probonio Plattform, über welches einzelnen Mitarbeitenden die Gewährung des Essenzuschusses über die Probonio App freigeschaltet werden kann. Dabei kann der Kunde pro Mitarbeitenden folgendes konfigurieren:

- Von wann bis wann dem Mitarbeitenden der Essenzuschuss gewährt werden soll
- Wie viele Mahlzeiten pro Monat bezuschusst werden sollen – maximal 15
- Wie hoch der maximale Zuschuss pro Mahlzeit sein soll sowie ob bei der Berechnung des Zuschusses die Steuerfreiheit berücksichtigt werden soll.

Der Arbeitnehmer erhält einen individuellen Zugang zur Probonio Mitarbeiter App oder zu der Webanwendung. Wenn für ihn über das Arbeitgeber-Portal der Essenzuschuss freigeschaltet ist, kann er direkt über die App Mahlzeiten belege einreichen. Für die Einreichung muss ein Foto des Mahlzeitenbelegs gewählt werden und folgende Informationen eingegeben werden:

- Datum der Mahlzeit
- Betrag der Mahlzeit
- Welche Positionen des Belegs waren Teil der Mahlzeit
 - o Diese Angabe ist nur im Fall eines Mischbelegs notwendig

Vor der Einreichung des Belegs muss der Mitarbeiter noch folgendes bestätigen: „Die Mahlzeit ist zum Verzehr in einer Pause an einem Arbeitstag bestimmt“

Jeder so hochgeladene Mahlzeitenbeleg wird dann durch Probonio geprüft. Die Prüfung geschieht vollautomatisiert durch eine KI, wird jedoch stichprobenartig und in Zweifelsfällen durch Mitarbeiter von Probonio durchgeführt. Folgende Kriterien werden geprüft:

- Angegebenes Datum ist das Belegdatum
- Beleg stammt aus Deutschland
 - o Dies wird entweder über die Umsatzsteuer ID des Belegausstellers, oder eine Adresse auf dem Beleg überprüft
- Beleg ist vollständig
- Beleg ist gut lesbar
- Der Beleg oder die vom Mitarbeiter definierten Positionen des Belegs enthalten keine alkoholischen Getränke
- Der Beleg oder die vom Mitarbeiter definierten Positionen des Belegs enthalten keine Non Food Produkte (z.B.: Pfand, Einkaufstüten, Spielzeuge etc.)

Aus den Einzelbuchungen erstellt Probonio monatlich eine kumulierte Abrechnungsdatei über die Summe der pauschal zu versteuernden bzw. steuerfreien Zuschüsse je Arbeitnehmer mit Bezeichnung der Lohnarten. Im Folgemonat erfolgt die Übernahme in die Lohn-(Gehalts-)abrechnung und damit die Erstattung an den Arbeitnehmer.

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Essenzuschuss“



Weitere Details zur Probonio Software

Arbeitnehmer –Mitarbeiter–App

Der Arbeitnehmer verfügt über eine eigene Mitarbeiter-App (auch zugänglich als Web-Anwendung), in der er ausschließlich die ihn betreffenden Vorgänge einsehen kann, die sein Arbeitgeber ihm zur Verfügung stellen will. In der Probonio Mitarbeiter-App wird der entsprechende Essenzuschuss dem Mitarbeiter digital angezeigt. Folgende Vorgänge kann der Arbeitnehmer in der App einsehen oder beeinflussen:

- Der Arbeitnehmer sieht in seiner Probonio-App, in welcher Höhe ihm vom Arbeitgeber ein Essenzuschuss im jeweiligen Monat gewährt wird.
- Der Arbeitnehmer sieht in seiner Probonio-App inklusive Angabe des Datums, welcher Beleg freigegeben und ausgezahlt wird.
- Der Arbeitnehmer kann ein Foto des Belegs hochladen oder direkt in der Probonio-App fotografieren.
- Nach Hochladen des Belegs kann der Arbeitnehmer den Betrag der Mahlzeit und das Datum der Rechnung eingeben.
- Nach Eingabe der erforderlichen Daten wird dem Arbeitnehmer in der Probonio-App eine Zusammenfassung inklusive Betrag der Mahlzeit und Datum der Rechnung angezeigt. Zusätzlich kann hier in einem Kommentarfeld ein Kommentar eingegeben werden. Durch die Wahl aus den zwei Feldern „Einzelbeleg“ und „Mischbeleg“ kann der Arbeitnehmer hierbei zudem die Art des hochgeladenen Belegs angeben. Durch das Ankreuzen des darunterliegenden Kontrollkästchens bestätigt der Arbeitnehmer, dass die Mahlzeit zum Verzehr in einer Pause an einem Arbeitstag bestimmt ist.
- Die Einzelbelegprüfung erfolgt durch Angestellte der Probonio GmbH
- Der letztendliche Essenzuschuss-Betrag, der zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt wird, kann vom Arbeitnehmer jederzeit in der App eingesehen werden.
- Der Upload des Belegs ist bis zum 3. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats möglich.

Arbeitgeber–Arbeitgeber–Portal zur Verwaltung

Der Arbeitgeber verwaltet den Essenzuschuss und andere Benefits über das von Probonio zur Verfügung gestellte Arbeitgeber-Portal.

Folgende Vorgänge kann der Arbeitgeber in dem Web-Portal einsehen oder beeinflussen:

- Der Arbeitgeber wählt aus, ob der Mitarbeiter verpflichtet werden soll, mindestens den Sachbezugswert selbst zu tragen.
- Der Arbeitgeber trägt die Anzahl der Tage und die maximale Erstattungshöhe pro Mahlzeit an. Die Eingabe ist auf 15 Tage und eine Erstattungshöhe von 7,23€ beschränkt (Stand 2024). Der Höchstbetrag wird dem Arbeitnehmer in der Probonio-App angezeigt.
- Der Arbeitgeber legt den Zeitraum fest, in dem der Essenzuschuss dem Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die zuvor gewählten Einstellungen können nicht rückwirkend geändert werden. Eine Änderung ist nur für zukünftige Monate möglich.
- Probonio führt eine manuelle Einzelbelegprüfung für alle eingereichten Belege durch.
- Falls Belege nicht den Prüfkriterien entsprechen, werden diese abgelehnt. Abgelehnte Belege werden nicht auf die Erstattungssumme angerechnet und sind im Export für die Lohnabrechnung nicht enthalten.
- Wurden alle Belege erfolgreich geprüft, kann der Arbeitgeber eine Export-Datei für die Lohnabrechnung mit den zwei Lohnarten (pauschalversteuert und steuerfrei) im Arbeitgeber-Portal herunterladen. Probonio stellt sicher, dass alle Belege des laufenden Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats geprüft und somit in der Export-Datei bei erfolgreicher Prüfung berücksichtigt sind.

Steuerrechtliche Beurteilung:

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Essenzuschuss“



Der Essenzuschuss über Probonio wurde entwickelt um Arbeitgebern, wie der Kundin, eine anwenderfreundliche Möglichkeit zu bieten, arbeitstägliche Essenzuschüsse unter Wahrung aller rechtlichen und steuerlichen Regelungen gewähren zu können.

Die Zuwendung des Essenzuschusses über Probonio erfüllt die Erfordernisse von R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 der Lohnsteuerrichtlinien

I. Es werden maximal 7,23€ (für das Jahr 2024) pro Tag ausgezahlt

Es ist technisch durch Probonio sichergestellt,

- Dass der amtliche Sachbezugswert für eine Mittags-/ Abendmahlzeit 4,13€ (für das Jahr 2024) nicht übersteigen kann
- Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss nur gezahlt wird, wenn der amtliche Sachbezugswert komplett ausgeschöpft ist
- Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss 3,10€ (für das Jahr 2024) nicht überstiegen werden kann
- Nur Mahlzeiten bezuschusst werden, welche den Preis von 60€ nicht übersteigen
- Maximal eine Mahlzeit pro Tag bezuschusst wird
- Der ausgezahlte Betrag den Wert der Mahlzeit nicht übersteigt

II. Es werden maximal 15 Zuschüsse pro Kalendermonat gewährt

Da maximal 15 Zuschüsse pro Monat gewährt werden entfällt nach R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2023 die Pflicht zur Feststellung der Abwesenheitstage und zur Anpassung der Zahl der Zuschüsse im Folgemonat für den Arbeitgeber.

III. Der Arbeitnehmer erbringt einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses

Der Arbeitnehmer muss für jede Mahlzeit mindestens einen Beleg hochladen. Dieser Beleg wird nach Vorgaben des BMF-Schreibens vom 18.01.2019 IV C 5 – S 23 34/08/10006-01 – (2019/0040075) 1 elektronisch durch Probonio geprüft und aufbewahrt. Der Arbeitgeber erhält jeden Monat eine Abrechnung, welche er im Lohnkonto aufbewahrt.

Die Probonio GmbH („Probonio“) bietet eine Software-Lösung an, die es dem Kunden deutlich erleichtert, den Mobilitätzuschuss an Mitarbeitende zu übergeben. Die Software-Lösung umfasst zwei Module: Das Arbeitgeber-Portal und die Mitarbeiter-App. Admin-Nutzer des Kunden erhalten Zugriff auf das Arbeitgeber-Portal zur einfachen Freischaltung, Verwaltung und Abrechnung des Mobilitätzuschuss. Im Arbeitgeber-Portal konfigurierte Freischaltungen werden mit Hilfe der Mitarbeiter-App digital an den entsprechenden Mitarbeitenden übermittelt. Mitarbeitende erhalten Zugriff auf die Mitarbeiter-App zur Nutzung des Mobilitätzuschuss

Der Anbieter wird durch den Kunden mittels dieses Leistungsvertrags zu folgenden Leistungen beauftragt:

Arbeitgeber-Portal

Der Anbieter stellt dem Kunden eine webbasierte Verwaltungssoftware zur Verfügung. Hier stehen den Admin-Nutzern des Kunden insbesondere folgende Funktionalitäten zur Verfügung:

- Login via E-Mail und Passwort
- SSO-Login via Microsoft mit 2FA
- SSO-Login via Google und Apple
- Ändern und Einsehen der Konfiguration und Freischaltung des Mobilitätzuschuss für einzelne Mitarbeitende des Kunden
- Den Mobilitätzuschuss für Mitarbeiter stoppen bzw. ein Enddatum setzen
- Mitarbeitende deaktivieren
- Mitarbeiterdaten löschen
- Herunterladen der Abrechnungsdatei für die monatliche Gehaltsabrechnung
- Herunterladen des Reports zur Dokumentation im Lohnkonto
- Einstellungen zum automatischen Versand der Abrechnungsdatei per E-Mail an bis zu drei E-Mail-Adressen

Der Anbieter bietet dem Kunden drei Möglichkeiten, neue Nutzer zu registrieren:

Option 1: Generierung von individuellen Registrierungscode

Der Anbieter erstellt für den Kunden eine individuell generierte Liste von Registrierungscode. Die Registrierungscode enthalten folgende Daten: ID des Kunden und Personalnummer des Mitarbeitenden. Die Registrierungscode können nur durch den Anbieter entschlüsselt werden. Der Anbieter übermittelt dem Kunden eine Liste, die die Zuordnung von Registrierungscode zu Personalnummer des Mitarbeitenden ermöglicht (wird zum Versand des Serienbriefs vom Arbeitgeber benötigt).

Option 2: Generierung eines allgemeinen Registrierungscode

Der Anbieter erstellt für den Kunden einen unternehmensübergreifenden Registrierungscode, über welchen der Nutzer sich registrieren kann. Der Anbieter kann die Nutzer auf Basis der eingegebenen Daten (Anrede, Vorname und Nachname) überprüfen und freischalten.

Option 3: Freischalten per E-Mail

Der Anbieter bietet die Möglichkeit, neue Nutzer per E-Mail einzuladen. Der Kunde kann hierzu die E-Mail-Adressen manuell im Arbeitgeber-Portal hinzufügen oder diese dem Anbieter für einen Excel-Import zur Verfügung stellen.

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Mobilität“



Der Kunde erhält Zugriff zum Arbeitgeber-Portal der Probonio Plattform, über welches einzelnen Mitarbeitenden die Gewährung des Mobilitätzuschuss über die Probonio App freigeschaltet werden kann. Dabei kann der Kunde pro Mitarbeitenden folgendes konfigurieren:

- Von wann bis wann dem Mitarbeitenden der Mobilitätzuschuss gewährt werden soll
- Wie hoch der monatliche Zuschuss sein darf
- Welche Mobilitätsformen hochgeladen werden dürfen (steuerfrei oder alle)

Der Arbeitnehmer erhält einen individuellen Zugang zur Probonio Mitarbeiter App oder zu der Webanwendung. Wenn für ihn über das Arbeitgeber-Portal der Mobilitätzuschuss freigeschaltet ist, kann er direkt über die App Mobilitätstickets einreichen. Für die Einreichung muss ein Foto des Tickets oder der Rechnung gewählt werden und folgende Informationen eingegeben werden:

- Art der Mobilitätsform
- Gültigkeitszeitraum des Tickets
- Betrag des Tickets

Jedes so hochgeladene Ticket wird dann durch Probonio geprüft. Die Prüfung geschieht vollautomatisiert durch eine KI, wird jedoch stichprobenartig und in Zweifelsfällen durch Mitarbeiter von Probonio durchgeführt. Folgende Kriterien werden geprüft:

- Angegebenes Datum ist das Ticketdatum
- Beleg stammt von einer Fahrt innerhalb Deutschlands
- Beleg ist vollständig
- Beleg ist gut lesbar
- Die Mobilitätsform stimmt überein

Aus den Einzelbuchungen erstellt Probonio monatlich eine kumulierte Abrechnungsdatei über die Summe der zu versteuernden bzw. steuerfreien Zuschüsse je Arbeitnehmer mit Bezeichnung der Lohnarten. Im Folgemonat erfolgt die Übernahme in die Lohn-/ (Gehalts-)abrechnung und damit die Erstattung an den Arbeitnehmer.

Leistungsbeschreibung Benefit-Modul „Mobilität“



Weitere Details zur Probonio Software

Arbeitnehmer -Mitarbeiter-App

Der Arbeitnehmer verfügt über eine eigene Mitarbeiter-App (auch zugänglich als Web-Anwendung), in der er ausschließlich die ihn betreffenden Vorgänge einsehen kann, die sein Arbeitgeber ihm zur Verfügung stellen will. In der Probonio Mitarbeiter-App wird der entsprechende Mobilitätszuschuss dem Mitarbeiter digital angezeigt. Folgende Vorgänge kann der Arbeitnehmer in der App einsehen oder beeinflussen:

- Der Arbeitnehmer sieht in seiner Probonio-App, in welcher Höhe ihm vom Arbeitgeber ein Mobilitätszuschuss im jeweiligen Monat gewährt wird.
- Der Arbeitnehmer sieht in seiner Probonio-App inklusive Angabe des Datums, welcher Beleg freigegeben und ausgezahlt wird.
- Der Arbeitnehmer kann ein Foto des Belegs hochladen oder direkt in der Probonio-App fotografieren.
- Nach Hochladen des Belegs kann der Arbeitnehmer die Art des Tickets, den Betrag und den Gültigkeitszeitraum des Tickets in der App hinterlegen.
- Nach Eingabe der erforderlichen Daten wird dem Arbeitnehmer in der Probonio-App eine Zusammenfassung inklusive Betrag des Tickets und Datum der Rechnung angezeigt. Zusätzlich kann hier in einem Kommentarfeld ein Kommentar eingegeben werden.
- Die Einzelbelegprüfung erfolgt durch Angestellte der Probonio GmbH
- Der letztendliche Mobilitätszuschuss-Betrag, der zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt wird, kann vom Arbeitnehmer jederzeit in der App eingesehen werden.
- Der Upload des Tickets ist bis zum 3. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats möglich.

Arbeitgeber-Arbeitgeber-Portal zur Verwaltung

Der Arbeitgeber verwaltet den Mobilitätszuschuss und andere Benefits über das von Probonio zur Verfügung gestellte Arbeitgeber-Portal.

Folgende Vorgänge kann der Arbeitgeber in dem Web-Portal einsehen oder beeinflussen:

- Der Arbeitgeber wählt aus, ob nur steuerfreie oder alle Mobilitätsformen gewährt werden.
- Der Arbeitgeber hinterlegt, in welcher Höhe der Mobilitätszuschuss ausgeschüttet werden soll.
- Der Arbeitgeber legt den Zeitraum fest, in dem der Mobilitätszuschuss dem Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die zuvor gewählten Einstellungen können nicht rückwirkend geändert werden. Eine Änderung ist nur für zukünftige Monate möglich.
- Probonio führt eine manuelle Einzelbelegprüfung für alle eingereichten Belege durch.
- Falls Belege nicht den Prüfkriterien entsprechen, werden diese abgelehnt. Abgelehnte Belege werden nicht auf die Erstattungssumme angerechnet und sind im Export für die Lohnabrechnung nicht enthalten.
- Wurden alle Belege erfolgreich geprüft, kann der Arbeitgeber eine Export-Datei für die Lohnabrechnung mit den zwei Lohnarten (versteuert und steuerfrei) im Arbeitgeber-Portal herunterladen. Probonio stellt sicher, dass alle Belege des laufenden Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats geprüft und somit in der Export-Datei bei erfolgreicher Prüfung berücksichtigt sind.

Steuerrechtliche Beurteilung:

Der Mobilitätszuschuss über Probonio wurde entwickelt um Arbeitgebern, wie dem Kunden, eine anwenderfreundliche Möglichkeit zu bieten, arbeitstägliche Essenszuschüsse unter Wahrung aller rechtlichen und steuerlichen Regelungen gewähren zu können.

Die Zuwendung des Mobilitätszuschuss über Probonio erfüllt die Erfordernisse vom BMF-Schreiben vom 15.08.2019 (Arbeitgeberleistungen für den ÖPNV), § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, sowie § 3 Nr. 15 EStG.

I. Der Arbeitnehmer erbringt einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses

Der Arbeitnehmer muss für jedes Ticket mindestens einen Beleg hochladen.

Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

zwischen dem Unternehmen als Verantwortlicher:

(*nachstehend **Auftraggeber** genannt*)

und dem Auftragsverarbeiter:

Probonio GmbH
Äußere Münchener Straße 81
84036 Landshut

(*nachstehend **Auftragnehmer** genannt*)

Präambel

- 1) Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz für personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer aufgrund des geschlossenen Hauptvertrags verarbeitet. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.
- 2) Unter dem Begriff „Hauptvertrag“ wird im Folgenden der separat abgeschlossene Dienstleistungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auf Basis des Bestellformulars verstanden.

§ 1 Definitionen

1. Personenbezogene Daten

Nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "**betroffene Person**") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

2. Auftragsverarbeiter

Nach Art. 4 Abs. 8 DSGVO ist ein **Auftragsverarbeiter** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

3. Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Speicherung, Pseudonymisierung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete, in der Regel schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden vom Auftraggeber erteilt und können durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Die Weisungen des Auftraggebers sind schriftlich oder per E-Mail zu erteilen.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten oder es kann im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung nicht ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt bzw. Kenntnis von diesen erlangt. Nach Art 28 DSGVO ist daher der Abschluss einer Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag erforderlich.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 DSGVO als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bzw. auch elektronisch erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DSGVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung.
3. Das Eigentum an den personenbezogenen Daten liegt ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.

§ 3 Gegenstand und Dauer des Auftrages

1. Der Gegenstand des Auftrages ist im Hauptvertrag geregelt.
2. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages, soweit der Auftragnehmer nicht über die Dauer des Hauptvertrages hinaus noch personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. In diesem Fall gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung so lange fort, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Beschreibung der Verarbeitung, Daten und betroffener Personen

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung sind ebenso wie die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen in **Anlage 1 „Datenarten“** beschrieben.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Wahrung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften angemessen und erforderlich sind.

1. Da der Auftragnehmer die Dienstleistungen für den Auftraggeber auch außerhalb der Geschäftsräume des Auftraggebers durchführt, sind vom Auftragnehmer zwingend die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen i.S.d. Art. 28 Abs. 3 lit. C DSGVO, Art. 32 DSGVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO hierzu zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich angemessene Maßnahmen zu treffen, die ein dem Risiko der diesem Vertrag zugrundeliegenden Daten angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Datensicherheit, Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der mit diesem Auftrag in Zusammenhang stehenden Systeme sicherstellt. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
3. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“** dieser Vereinbarung beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Vorwege mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden, wobei der Auftragnehmer sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Anlage 2 nicht mehr ausreichend sind, und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

§ 6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber zur Erledigung durch diesen weiterleiten.
2. Die Umsetzung der Rechte auf Löschung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft sind nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
3. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich sind.

4. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens jedoch mit Beendigung des Hauptvertrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Wahl entweder die Möglichkeit zum Zugriff und zur Sicherung sämtlicher in seinen Besitz gelangter Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, einzuräumen, oder die vorhandenen Daten vollständig und unwiderruflich zu löschen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
5. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
6. Für Anfragen zur Löschung von Daten kontaktiert der Auftraggeber immer folgende Kontaktperson des Auftraggebers:

Auftragnehmer:
Maximilian Tiffinger
Maximilian.tiffinger@probonio.de
0871 47731779

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich nicht auf die Erbringung der beauftragten Leistung bezieht, ist dem Auftragnehmer untersagt. Es sei denn, dass der Auftraggeber dieser vorab schriftlich zugestimmt hat.
2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er – soweit dieser gesetzlich dazu verpflichtet ist – einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 38, 39 DSGVO bestellt hat.
Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
4. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

5. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten einer Verletzung des gesetzlichen Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 33 DSGVO (Datenschutzverstoß bzw. Datenpanne) unterliegen, z.B. indem diese unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls bzw. der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Meldung an den Auftraggeber muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- a. Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
 - b. Den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
 - c. Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
 - d. Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

6. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung und führt als Auftragsverarbeiter selbst ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugriff auf personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
8. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.
9. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung der in Art. 34 – 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen:
- a. Im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen und dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- b. Bei der Durchführung seiner Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - c. Im Rahmen einer vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde.
10. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
11. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt. Eine Information erfolgt nicht, soweit dies gerichtlich oder behördlich untersagt ist.
12. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
13. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

§ 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren Auftragsverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können
 - a. schriftlich
 - b. per E-Mail
 - c. mündlicherfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33 Abs. 1 DSGVO resultierenden Meldepflichten.
4. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

5. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

§ 9 Wahrung von Rechten der betroffenen Person

1. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich.
2. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
3. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung oder Datenübertragbarkeit seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 10 Kontrollbefugnisse

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen sowie die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Abs. 1 erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Abs. 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen gestört werden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.
5. Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis technischer und organisatorischer Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen. Dabei kann dies erfolgen durch:
 - a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO.
 - b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO.

- c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditoren.
- d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO 27001).

§ 11 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. mit Leistungen unterbeauftragt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung eingesetzten Unterauftragnehmer sind in der **Anlage 3 „Weitere Auftragsverarbeiter“** aufgeführt.
2. Im Falle einer Beauftragung hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 37–39 DSGVO bestellt hat.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.
4. Die Verpflichtung des Unterauftragnehmers muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
5. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 10 dieser Vereinbarung) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

§ 12 Datengeheimnis und Geheimhaltungspflichten

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnischutzregeln mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist.
3. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den oben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.


4. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§ 13 Haftung

1. Es wird auf die Haftungsregelungen des Art. 82 DSGVO verwiesen.

§ 14 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine planwidrig fehlende Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Datum:	Datum: 04.03.2024
Unterschrift Kunde:	Unterschrift Anbieter: 
Name des Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben:	Name des Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben: Simon Thiel

Anlage 1: Datenarten

Art der personenbezogenen Daten	Art und Zweck der Datenvereinbarung	Kategorien betroffener Personen
Personenstammdaten: Vorname, Nachname, Anrede, Titel (optional), E-Mail, Telefonnummer (optional) Personalnummer, Benutzerrolle in der Software, Profilbild (optional)	Tagesgeschäft: Betrieb der Plattform, Export für Lohnabrechnung,	Nutzer der Mitarbeiter-App / Mitarbeiter des Kunden
Personenstammdaten: Vorname, Nachname, Anrede, Titel (optional), E-Mail, Telefonnummer (optional) Personalnummer, Benutzerrolle in der Software, Profilbild (optional)	Tagesgeschäft: Betrieb der Plattform, Export für Lohnabrechnung, Support	Nutzer des Arbeitgeber-Portals / Administrator des Kunden
Unternehmensdaten: Firmenname, Adresse, Beraternummer, Mandantenummer	Tagesgeschäft: Betrieb der Plattform, Export für Lohnabrechnung, Support	Nutzer des Arbeitgeber-Portals / Administrator des Kunden

Anlage 2: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Einleitung

Die Software Probonio wird mittels „Software-as-a-Service“ bereitgestellt und wird auf Amazon Web Services („AWS“) gehostet. Daher unterscheidet dieses Dokument zwischen den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von Probonio selbst umgesetzt werden, und denen, die von AWS als Subunternehmer von Probonio bereitgestellt werden.

2. Allgemeine technisch-organisatorische Maßnahmen von Probonio

a. Vertraulichkeit (Artikel 32 I b DSGVO)

- Physische Zugangskontrolle
 - Der Zugang zu den Probonio-Geschäftsräumen ist durch Zugang-Token, Türschlösser usw. beschränkt.
 - Es gibt formelle Verfahren für die Gewährung, den Widerruf und die regelmäßige Überprüfung des physischen Zugangs.
- Elektronische Zugangskontrolle
 - Starke Passwortrichtlinien, einschließlich Anforderungen an die Passwortkomplexität, Kontosperrung nach 10 fehlgeschlagenen Versuchen usw. sind implementiert.
 - Passwörter werden mit bcrypt-Algorithmus gehasht.
- Interne Zugriffskontrolle
 - Der Zugang erfolgt auf der Grundlage des „Principle of Least Privilege“ (PoLP).
 - Alle Zugriffe von Benutzern (einschließlich privilegierter Nutzer) werden protokolliert.
 - Alle Zugriffe werden regelmäßig überprüft.
- Trennungskontrolle
 - Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebungen sind getrennt.
 - Getrennte Speicherung in unterschiedlichen Systemen:
 - CRM / allgemeine Kundendaten
 - ERP / buchhaltungsrelevante Daten
 - Service- / Supportdaten
 - Produktivdaten der Kunden
 - Logische Mandantentrennung
 - Festlegung von Datenbankrechten
 - Mehrstufiges Berechtigungskonzept; unterschiedliche Benutzer haben unterschiedliche Rechte zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten in der Benutzeroberfläche.

- Pseudonymisierung (Artikel 32 I a, 25 I DSGVO)
Es liegt in der Natur der Software von Probonio, dass die Pseudonymisierung nicht generell verwendet werden kann, da nur personenbezogene Daten von Nutzern der Software verarbeitet werden, die für die Nutzung der Software und insbesondere der App notwendig sind.
- b. Integrität (Artikel 32 I b DSGVO)
 - Datenübertragungskontrolle
 - Datenübertragung wird mindestens mit dem TLS 1.2-Protokoll mit starken ECDHE-Verschlüsselungen verschlüsselt. Bei Bereichen, welche bereits TLS 1.3 unterstützen, findet TLS 1.3 Verwendung.
 - Dateneingabekontrolle
 - Alle Benutzeraktionen werden (auf Serverebene) protokolliert.
- c. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Artikel 32 I b DSGVO)
 - Verfügbarkeitskontrolle / Rasche Wiederherstellbarkeit (Artikel 32 I c DSGVO)
 - Probonio hat ein angemessenes Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzept implementiert und hält dies aufrecht.
 - Es wird ein Host Intrusion Detection System (HIDS) auf den Servern und eine Firewall in unserem internen Netzwerk zum Schutz vor Netzwerkangriffen eingesetzt.
- d. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Artikel 32 I d, 25 I DSGVO)
 - Datenschutzerklärung
 - Name und Kontakt des externen Datenschutzbeauftragten (Artikel 4 Absatz 7 DSGVO)

meggendorfer+ GmbH
Christiane Meggendorfer
Marktstraße 4
84056 Rottenburg
Telefon: 08781 74 898 69
E-Mail: datenschutz@probonio.de
 - Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 25 II DSGVO)
 - Der Nutzer muss nur die für die Nutzung der Software erforderlichen personenbezogenen Daten zwingend eingeben. Weitere personenbezogene Daten (z.B. Profilbild) sind optional.
 - Grundsätzlich werden nur personenbezogene Daten verarbeitet, die für die Funktionen oder den Betrieb der Software erforderlich sind.
 - Auftragskontrolle
 - Strenge Kontrollen bei der Auswahl von Subunternehmern.
 - Klare und unmissverständliche vertragliche Regelungen nach Artikel 28 DSGVO.
 - Keine Datenverarbeitung durch Subunternehmer ohne entsprechende Nutzung der Software oder entsprechende Weisungen des Kunden.

3. Sicherheitsmaßnahmen der Hosting-Anbieter

- a. Information zu den Sicherheitsmaßnahmen des Hosting-Anbieters **AWS** finden sich unter anderem hier: <https://aws.amazon.com/de/security/>
https://d1.awsstatic.com/legal/aws-gdpr/AWS_GDPR_DPA.pdf
- b. Informationen zu den Sicherheitsmaßnahmen des Hosting-Anbieters **Azure** finden sich unter anderem hier:
<https://azure.microsoft.com/de-de/overview/security/>
<https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA>

Anlage 3: Weitere Auftragsverarbeiter

Subunternehmer	Einsatzzweck des Subunternehmers	Ort der Datenverarbeitung durch den Subunternehmer	Schutzniveau des Subunternehmers
Amazon Web Services EMEA SARL 38 avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxemburg	Rechenzentrum Hosting der Probonio Plattform und Datenbank	Deutschland	Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.4 DSGVO SOC 3 ISO 27001, 27002, 27018
Azure Microsoft Corporation One Microsoft Way Redmond, WA 98052-6399 USA	Login und Authentifizierung	Deutschland	DSGVO ISO/IEC 27701:2019, ISO/IEC 27018 EU-Standardvertragsklauseln DPF (Stand 02.01.2024) HIPAA, HITRUST, FERPA, Japan My Number Act, Canada PIPEDA, Spain LOPD, Argentina PDPA
Google Vision Google Ireland Limited Gordon House, Barrow Street Dublin 4 Irland Findet bei den Sachbezugsgutscheinen keine Anwendung!	Künstliche Intelligenz zur Unterstützung der Einzelbelegkontrolle	Europa	SOC 1, SOC 2, SOC 3 ISO 27001, ISO 27017, ISO 27018, ISO 27701 HIPAA, FedRAMP

Die Probonio GmbH („Probonio“) bietet eine Software-Lösung an, die Unternehmen den Einsatz von attraktiven Mitarbeiter-Benefits („Benefits“) deutlich vereinfacht und digitalisiert. Die Software-Lösung umfasst insbesondere das Arbeitgeberportal zur einfachen Verwaltung und Konfiguration der Benefits sowie die zugehörige Mitarbeiter-App zur digitalen Nutzung ausgewählter Benefits (insgesamt „Software“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln zusammen mit dem Vertragsdokument und dessen sonstigen Anlagen das Vertragsverhältnis („Vertrag“) zwischen Probonio und dem Kunden über die kostenpflichtige Nutzung der Software.

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme und Nutzung der Software von Probonio durch den Kunden. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Die Nutzung der Software wird nur Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und keinen Verbrauchern angeboten. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung zustande.
- 1.4. Die Vertragsbeziehung der Parteien richtet sich nach den im Vertragsdokument (bzw. Bestellformular) genannten Rechtsgrundlagen.
- 1.5. Die Probonio App („App“) ist eine Anwendungssoftware für Mobilgeräte. Die App bietet Mitarbeitern des Kunden die Möglichkeit, sich über die im Arbeitgeberportal freigeschalteten Benefits zu informieren und diese ggf. zu nutzen. Die Funktionen der App stützen sich auch auf Leistungen von Dritten („Drittleistungen“). Drittleistungen bestehen größtenteils aus Smartphones und Telekommunikationsleistungen (mobile Datenübertragung und Telefonservice), sowie Schnittstellen zur Analyse und Prüfung von Belegen.

2. Leistungen von PROBONIO

- 2.1. Probonio stellt die Software ausschließlich zum Abruf über das Internet durch den Kunden bereit („Software-as-a-Service“); der Kunde erhält daran ein einfaches, nichtausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur Nutzung. Betrieb und Wartung der Software obliegen Probonio. Der Kunde ist berechtigt, die Software für seine eigenen Zwecke sowie für die Zwecke der mit ihm gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Mitarbeitern, gesetzlichen und gewillkürten Vertretern, Subunternehmern und Beratern sowie solcher der mit ihm verbundenen Unternehmen Zugriff zur Software zu ermöglichen („Nutzer“).
- 2.2. Ort der Leistungsübergabe ist der Router-Ausgang des von Probonio für die Leistungserbringung genutzten Rechenzentrums. Der Kunde hat selbstständig dafür zu sorgen, die Leistung entgegennehmen zu können. Insbesondere ist eine Bereitstellung der dazu erforderlichen Hardware durch Probonio nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Quellcodes der Software.
- 2.4. Die Untervermietung oder anderweitige Bereitstellung der Software durch den Kunden an Dritte ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Probonio zulässig.

- 2.5.** Probonio ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen. Eventuelle weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bleiben unberührt.
- 2.6.** Probonio erweitert und verbessert die Software laufend.
- 2.7.** Neben solchen Erweiterungen und Verbesserungen kann Probonio den Funktionsumfang der Software jederzeit in für den Kunden zumutbarem Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird – zum Beispiel durch Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer oder aus sicherheitstechnischen oder regulatorischen Gründen – und die vereinbarten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die Hauptleistungspflichten von Probonio erhalten bleiben. Probonio wird den Kunden mindestens sieben Tage vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail auf diese hinweisen, es sei denn, die Änderungen betreffen lediglich freiwillige Leistungen oder unwesentliche Bestandteile der Software.
- 2.8.** Ändert Probonio die Software anders als in den Ziffern 2.7 beschrieben, wird Probonio den Kunden vorab in Textform über die geplanten Änderungen informieren und dem Kunden eine mindestens zweimonatige Frist geben, den geplanten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen, steht Probonio das Wahlrecht zu, entweder diesem Widerspruch zu entsprechen oder diesen Vertrag außerordentlich zum Termin des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen.
- 2.9.** Probonio ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder Nutzers zu der Software zu sperren, wenn
- 2.9.1.** begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Kunden missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden oder Zugangsdaten durch mehr als eine natürliche Person verwendet werden;
 - 2.9.2.** begründete Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Kunden bereitgestellten Software verschafft haben;
 - 2.9.3.** begründete Anhaltspunkte bestehen, dass eine konkrete Nutzung der Software durch den Kunden oder Nutzer die Sicherheit der Software und/oder andere Kundendaten bedroht;
 - 2.9.4.** Probonio gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist oder
 - 2.9.5.** der Kunde mehr als vier Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug ist. Probonio soll dem Kunden eine Sperrung spätestens drei Werktage vor Inkrafttreten der Sperrung in Text- oder Schriftform ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist.
- 2.10.** Soweit Probonio dem Kunden Zugriff auf Application Programming Interfaces („API“) gewährt, ist Probonio berechtigt, die API in neuen Versionen anzubieten. Ältere Versionen der API können nach rechtzeitiger Ankündigung in Textform eingestellt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für den Kunden zumutbar ist und die Hauptleistungspflichten von Probonio unberührt bleiben.
- 2.11.** Sofern nicht anders geregelt, verbleiben alle Rechte an Daten, die in die Systeme von Probonio hochgeladen oder innerhalb dieser Systeme generiert werden ("Kundendaten"), beim Kunden. Kundensowie personenbezogene Daten werden durch Probonio ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet.
- 2.12.** Details zur Leistungserbringung durch Probonio sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

3. Pflichten und Beistellungen des Kunden

- 3.1. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, die für den Betrieb der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen zu erfüllen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, unterstützt Probonio für die Web-Oberfläche der Software ausschließlich die jeweils letzte und vorletzte vom Hersteller unterstützte sowie als stabil und für den Produktionseinsatz freigegebene, marktübliche Browsersoftware und Desktop-Betriebssysteme maximal bis zum Ablauf des allgemeinen Herstellersupports. Die App wird über den jeweiligen App-Store zur Verfügung gestellt. Um die vollständige Funktionsweise sicherzustellen, muss der Kunde die jeweils aktuelle Version installieren und diese benutzen.
- 3.2. Die zur Nutzung der Software erforderliche Hardware (insbesondere Smartphones) ist vom Kunden bereitzustellen.
- 3.3. Für die Nutzung der App ist jeweils ein voll funktionsfähiges Smartphone erforderlich (iOS Version 13 oder höher und Android Version 8 oder höher). Der Kunde bzw. der Nutzer muss die App selbständig auf den entsprechenden Smartphones installieren, die Berechtigungen für Foto-Funktionen und Push-Benachrichtigungen freigeben.
- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Funktionsanleitung der Probonio App zu befolgen und die Nutzer entsprechend anzuweisen.
- 3.5. Der Kunde hat die Zugangsdaten zu der Software sicher zu verwahren und darf diese nur jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten und Probonio unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten.
- 3.6. Wenn der Kunde über APIs (siehe Ziffer 2.11) oder in sonstiger Weise Daten in die Systeme von Probonio übermittelt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese Daten keine Bestandteile enthalten, die in den Systemen von Probonio Funktionsstörungen oder Schäden verursachen oder verursachen können (z.B. Viren, Trojaner oder sonstiger schadhafter Code).
- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verwendung der Software sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheber- und Datenschutzrechts, zu beachten.

4. Entgelte

- 4.1. Der Kunde zahlt an Probonio für die Nutzung der Software das im Vertrag vereinbarte Entgelt.
- 4.2. Probonio erhebt keine weiteren Entgelte für die einmalige Einrichtung, Support oder Zahlungsmethoden (Überweisung oder Lastschriftzug).
- 4.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Entgelte monatlich und netto zzgl. anwendbarer Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.
- 4.4. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung jeweils zum Anfang eines jeden vereinbarten Abrechnungszeitraumes im Voraus. Die in Rechnung gestellten Entgelte sind mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung nach 14 Tagen fällig.
- 4.5. Alle Entgelte verstehen sich ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer ausländischen Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden ("Quellensteuern"). Sofern der Kunde Quellensteuern entrichten muss, hat der Kunde dennoch das volle vereinbarte Entgelt an Probonio zu entrichten. Probonio wird den Kunden bei einer diesbezüglichen Rückerstattung der Quellensteuer angemessen unterstützen; hierbei hat der Kunde Probonio von ggf. anfallenden Kosten freizustellen.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Für Mängel bei der Bereitstellung der Software haftet Probonio ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.2. Mängel sind nicht unwesentliche Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Funktionsumfang der Software, die nicht von den Ziffern 2.7 bis 2.9 gedeckt sind.
- 5.3. Sind die von Probonio nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird Probonio innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer Mängelrüge (in Textform) des Kunden die Leistungen nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungsanweisungen, mit denen der Kunde aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um die Software vertragsgemäß zu nutzen.
- 5.4. Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die Probonio zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Den Höchstbetrag stellt die jeweilige Lizenzgebühr des mangelhaft erbrachten Benefits für den jeweiligen Nutzer dar.
- 5.5. Erreicht die Minderung nach Ziffer 5.4 in zwei aufeinander folgenden Monaten oder in zwei Monaten eines Quartals den in Ziffer 5.4 genannten Höchstbetrag, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 5.6. Der Kunde wird Probonio auftretende Mängel unverzüglich per E-Mail oder über die Feedback-senden Funktion anzeigen. Weiterhin wird der Kunde Probonio bei der Behebung von Mängeln in angemessener Weise unentgeltlich unterstützen und Probonio insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die Probonio für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.
- 5.7. Die Wartung der Software umfasst Korrekturen von Fehlern sowie die Anpassung und die Weiterentwicklung (neue Versionen) im Ermessen von Probonio.
- 5.8. Probonio bietet zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 10–12 und 13–17 Uhr sowie Freitag von 10–12 und 13–15 Uhr) Kundensupport und Entstörungsleistungen an. Der Support ist über die Software (Feedback-senden Funktion), per E-Mail unter feedback@probonio.de und in dringenden Fällen telefonisch unter 0871 477 37 200 erreichbar.
- 5.9. Die Software hat auf Monatsbasis eine technische Verfügbarkeit von mindestens 99%, wobei angemessene und vorab mitgeteilte Wartungsfenster nicht berücksichtigt werden.
- 5.10. Im Falle von Rechtsmängeln steht es Probonio frei, die betroffenen Bestandteile der Software entweder nachträglich zu lizenzieren oder diese gegen äquivalente Bestandteile auszutauschen, soweit hierdurch der Funktionsumfang der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 5.11. Probonio stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die von Probonio bereitgestellte Software gegen den Kunden geltend machen. Der Kunde wird Probonio unverzüglich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf erste Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird der Kunde die Verteidigung entweder Probonio überlassen oder in Absprache mit Probonio vornehmen. Insbesondere wird der Kunde von Dritten geltend gemachte Ansprüche ohne Zustimmung von Probonio weder anerkennen noch unstreitig stellen.

6. Schadensersatz und Haftung

- 6.1. Probonio haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 6.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Probonio bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht deren Erfüllung die Durchführung des

Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.

- 6.3. Probonio haftet im Fall von Ziffer 6.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.
- 6.4. Die Haftung gemäß der vorstehenden Ziffer 6.2 ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von Probonio entsprechend.
- 6.6. Eine etwaige Haftung Probonio für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.7. Eine weitergehende Haftung von Probonio (insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorliegende Mängel aus § 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
- 6.8. Probonio erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Beratung obliegt den entsprechenden zugelassenen Berufsträgern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.). Probonio lässt alle Benefit-Module in regelmäßigen Abständen von zugelassenen Steuerberatern überprüfen, um deren Rechtskonformität sicherzustellen. Sollten Angebote und Dienste von Probonio nicht mehr den aktuellen oder zukünftigen Gesetzesvorgaben entsprechen, werden diese in ihrer Verfügbarkeit eingeschränkt oder entfernt. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater zur Prüfung der Anwendbarkeit von Benefits für Ihre individuelle Situation.

7. Gewährleistung, Haftung für Gutscheine

- 7.1. Diese Ziffer 7 geht den übrigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 7.2. Die Gewährleistung des Anbieters (Probonio) für den vom Kunden erworbenen Gutschein richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir gewährleisten zudem, dass der Gutschein einen wirksamen und durchsetzbaren Anspruch gegen den jeweiligen Gutscheinhändler auf Bezug der von diesem Gutscheinhändler angebotenen Waren und Dienstleistungen in Höhe des jeweiligen Nennwerts des Gutscheins begründet.
- 7.3. Die Haftung des Anbieters (Probonio) für den vom Kunden erworbenen Gutschein richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Bei sämtlichen Reklamationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Erwerb des Gutscheins (insbes. Fragen zur Lieferung oder Haftung bei Mängeln) steht unser Kundensupport während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 10–12 und 13–17 Uhr sowie Freitag von 10–12 und 13–15 Uhr) über die Software (Feedback-senden Funktion), per E-Mail unter feedback@probonio.de und in dringenden Fällen telefonisch unter 0871 477 37 200 zur Verfügung.

8. Gewährleistung, Haftung für Firmenfitness-Benefit

- 8.1. Diese Ziffer 8 geht den übrigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme von Ziffer 7 vor.
- 8.2. Die Gewährleistung des Anbieters (Probonio) für die Sicherstellung der Auswahlmöglichkeit des Firmenfitness-Benefits durch den Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir gewährleisten zudem, dass der Firmenfitness-Benefit einen wirksamen und durchsetzbaren Anspruch gegen Urban Sports Club auf Bezug der von Urban Sports Club angebotenen Leistungen im Rahmen der M-Business Mitgliedschaft begründet.

- 8.3.** Die Haftung des Anbieters (Probonio) für die Sicherstellung der Auswahlmöglichkeit des Firmenfitness-Benefits durch den Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4.** Bei sämtlichen Reklamationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Firmenfitness-Benefit (insbes. Fragen zur Leistung oder Haftung bei Mängeln) steht unser Kundensupport während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 10–12 und 13–17 Uhr sowie Freitag von 10–12 und 13–15 Uhr) über die Software (Feedback–senden Funktion), per E-Mail unter feedback@probonio.de und in dringenden Fällen telefonisch unter 0871 477 37 200 zur Verfügung.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1.** Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von einem Monat.
- 9.2.** Soweit nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen Monat, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit durch eine der Parteien gekündigt wird.
- 9.3.** Probonio ist weiterhin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde länger als sechs Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug ist und Probonio die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Kündigung in Text- oder Schriftform dem Kunden gegenüber angedroht hat.
- 9.4.** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- 9.5.** Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 9.6.** Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird Probonio die Kundendaten löschen. Probonio ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kundendaten aus Sicherheitsgründen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für 30 Tage zu speichern, insbesondere um den Kunden vor versehentlichem Datenverlust zu bewahren, sowie zu Zwecken der Buchhaltung, Abrechnung, Dokumentation oder des Beweises. Probonio ist zudem berechtigt, Daten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses länger als 30 Tage aufzubewahren, wenn Probonio hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, insbesondere aus handels- und steuerrechtlichen Gründen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1.** "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen von oder über den Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Hierzu gehören auch vertrauliche Informationen, die mündlich oder auf anderem Wege übermittelt werden.
- 10.2.** Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.
- 10.3.** Alle vertraulichen Informationen werden von der anderen Partei geheim gehalten, vor Zugriff durch Dritte geschützt und zu keinem anderen als dem in Ziffer 10.2 genannten Zweck verwendet. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter und Subunternehmer der anderen Partei oder von deren verbundenen Unternehmen erfolgt nur dann, wenn diese Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um den Zweck dieses Vertrages erfüllen zu können. Die Mitarbeiter sind jeweils in geeigneter Form an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. In diesem Fall sind die Dritten jeweils in angemessener Weise an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden.
- 10.4.** Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind solche Informationen, die
- im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits öffentlich bekannt sind,
 - ohne Verschulden der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden,

- sich zum Zeitpunkt der Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben,
- der empfangenden Partei durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind,
- an Angehörige von Berufsgruppen weitergegeben werden, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

10.5. Soweit eine Partei per gerichtlicher oder behördlicher Auflage verpflichtet wird, Informationen offenzulegen und dieser Verpflichtung nachkommt, so stellt dies keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht dar. Die betroffene Partei hat die andere Partei – soweit dies rechtlich zulässig ist – unverzüglich hierüber zu informieren und diese bei der Einlegung der entsprechenden Rechtsmittel angemessen zu unterstützen.

10.6. Die Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, jedoch in keinem Fall weniger strenge Maßnahmen als die empfangende Partei für eigene, vergleichbare vertrauliche Informationen einsetzt. Die offenlegende Partei ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Maßnahmen vor Ort bei der empfangenden Partei selbst zu versichern.

10.7. Diese Bestimmung gilt für die Dauer von zwei (2) Jahren nach einer Vertragsbeendigung fort.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder einer elektronischen Unterschrift. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 11.1.

11.2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Probonio ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die unbestritten oder rechtskräftig zuerkannt sind oder die in einem synallagmatischen Verhältnis zu dem jeweils betroffenen Anspruch stehen.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Regelungen.

11.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Landshut.